

7 Sa 683/17
4 Ca 9172/17
(ArbG München)

Verkündet am: 23.05.2019

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

M.

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Firma C. GmbH

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. März 2019 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Karrasch und die ehrenamtlichen Richter Köhler und Bindl

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts München vom 20.09.2017 - 4 Ca 9172/17 wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.
2. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil beendeten Verfahrens im Wege der Restitutionsklage.

Die am 00.00.1961 geborene Klägerin ist russischer Herkunft und besitzt ein russisches Diplom als Systemtechnik-Ingenieurin. Am 08.11.2013 bewarb sich die Klägerin auf eine Online-Stellenanzeige der Beklagten als Softwareentwicklerin. Am 11.11.2013 sagte die Beklagte der Klägerin ab. Die Klägerin machte daraufhin vor dem Arbeitsgericht München Entschädigungsansprüche nach dem AGG geltend (4 Ca 3826/14). Das Arbeitsgericht wies die Klage mit Urteil vom 16.07.2014 ab. Die von der Klägerin dagegen eingelegte Berufung wies das Landesarbeitsgericht mit Urteil vom 13.01.2015– 6 Sa 644/14 ab.

Mit einer weiteren Stellenanzeige suchte die Beklagte Mitte 2014 erneut einen Softwareentwickler. In der Stellenanzeige stand ua.:

"Wir bieten Ihnen:

An unserem Standort in Hamburg-Barmbek erwarten Sie spannende Aufgaben mit viel Eigenverantwortung, Abwechslung und Spaß in einem jungen dynamischen Team."

Auf diese Anzeige bewarb sich die Klägerin mit einem Schreiben vom 03.08.2014. Nachdem sie dazu von der Beklagten keine Antwort erhielt, machte sie mit einer Klage vom 20.01.2015 neben weiteren Anträgen einen Entschädigungsanspruch nach § 15 Abs. 2 AGG iHv. € 10.000,00 geltend. Die Klage wurde mit Endurteil vom 01.07.2015 – Az. 4 Ca 67115 – abgewiesen. In der Urteilsbegründung stand auf Seite 6:

„Die Formulierung in der Stellenanzeige, die Beklagte biete "Abwechslung und Spaß in einem jungen dynamischen Team", stellt nach der Rechtsprechung des LAG München, der sich die Kammer anschließt, keinen Verstoß gegen das Altersdiskriminierungsverbot dar, wenn es sich um eine reine Selbstdarstellung des Arbeitgebers handelt, losgelöst von den Beschreibungen der Stellenanzeige (LAG München, BB 2013, 570).“

Die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil hat das Landesarbeitsgericht München nach mündlicher Verhandlung mit rechtskräftigem Urteil vom 25.10.2016 als unzulässig verworfen.

Vor dem Arbeitsgericht hat die Klägerin vorgetragen, sie habe am 15.12.2016 erfahren, dass das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 19.05.2016 – 8 AZR 470/14 entschieden habe, dass eine Stellenanzeige, mit der für ein "junges Team" geworben werde, eine unmittelbare Altersdiskriminierung darstellen würde und dass damit ein Restitutionsgrund vorliegen würde, da „das BAG damit (sinngemäß) die Rechtsprechung des LAG München, auf welche das hier angegriffenen Urteil gestützt wird, aufgehoben hat.“

Die Klägerin hat vor dem Arbeitsgericht beantragt, das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 01.07.2015 in der o.g. Sache aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin € 10.000,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Eingang der Klage vom 20.01.2015 beim Gericht als Entschädigung für die Mehrfachdiskriminierung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich des weiteren erstinstanzlichen Vortrags der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze vom 05.01.2017, 31.08.2017, 07.09.2017, 18.09.2017 und vom 19.09.2017 samt Anlagen Bezug genommen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat darauf verwiesen, dass die Restitutionsklage nicht statthaft und damit unzulässig sei, da eine auf Wiederaufnahme des Verfahrens gerichtete Restitutionsklage nur dann statthaft sei, wenn das tatsächliche Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes zumindest schlüssig behauptet werde, was nicht der Fall gewesen sei. Das Arbeitsgericht hat ausgeführt, dass nach §§ 79 Satz 1 ArbGG, 580 Nr. 6 ZPO die Restitutionsklage statthafte, wenn ein Urteil, auf welches das angegriffene Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben sei und dass dabei zwischen der aufgehobenen und angegriffenen Entscheidung eine Kausalbeziehung bestehen müsse, wobei es genügen würde, dass die tatsächlichen Feststellungen oder die rechtlichen Erwägungen der aufgehobenen Entscheidung für das angegriffene Urteil mitbestimmend gewesen seien, wobei dies auch unerlässlich sei. Eine Restitutionsklage könne daher nicht darauf gestützt werden, dass ein Urteil eines anderen Verfahrens, z. B. eines Parallelprozesses, aufgehoben worden sei und dass auch eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu einer bestimmten Rechtsfrage keinen Wiederaufnahmegrund darstelle. Das Arbeitsgericht hat darauf verwiesen, dass die Klägerin sich zu ihrer Restitutionsklage darauf berufen habe, dass das Bundesarbeitsgericht mit seiner Entscheidung vom 19.05.2016 erstmals entschieden habe, dass ein Stellenangebot für ein "junges, dynamisches Team" als Indiz für eine Altersdiskriminierung anzusehen sei, während die erkennende Kammer mit Urteil vom 01.07.2015 unter Berufung auf eine Entscheidung des LAG München vom 13.11.2012 eine gegenteilige Auffassung vertreten habe, dass aber die Restitutionsklage nur statthaft wäre, wenn das Bundesarbeitsgericht mit seinem Urteil vom 19.05.2016 im Verfahren 8 AZR 470/14 eben diese Entscheidung des LAG München aufgehoben hätte, was aber nicht der Fall gewesen sei. Vielmehr sei mit der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ein Endurteil des LAG Hamburg vom 28.01.2014 – 2 Sa 50/13 aufgehoben worden und damit habe sich die Klägerin ersichtlich auf Tatsachen berufen, die keinen Wiederaufnahmegrund darstellen könnten. Im Übrigen sei entgegen der Ansicht der Klägerin auch nicht § 580 Nr. 6 ZPO, auch nicht analog, anzuwenden gewesen, denn zum einen habe es bereits an einer unbewussten Regelungslücke gefehlt und zum anderen sei

die Rechtssicherheit ein hohes Gut und die Durchbrechung der Rechtskraft einer letztinstanzlichen gerichtlichen Entscheidung könne daher nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen der §§ 579, 580 ZPO in Betracht kommen.

Hinsichtlich der Begründung im Einzelnen wird auf die Seite 4 - 5 (Bl. 53 – 54 d. A.) des erstinstanzlichen Urteils verwiesen.

Gegen dieses Urteil vom 20.09.2017, das der Klägerin am 25.09.2017 zugestellt wurde, hat diese mit einem am 13.10.2018 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schreiben (Bl. 61 – 63 d. A.) beantragt, ihr für das Berufungsverfahren gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.

Mit Beschluss vom 19.12.2017 (Bl. 68 d. A.) wurde der Klägerin für das Berufungsverfahren gegen das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 20.09.2017 – 4 Ca 9172/17 – Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und damit begründet, dass das Rechtsmittel gegen das Urteil des Arbeitsgerichts hinreichende Aussicht auf Erfolg biete, da über das von der Klägerin eingeleitete Restitutionsverfahren nicht das Arbeitsgericht zu entscheiden gehabt habe, sondern die Kammer des Landesarbeitsgerichts, die das Urteil im Verfahren 6 Sa 644/14 erlassen hat, wobei vorsorglich darauf hingewiesen wurde, dass insoweit keinerlei Präjudiz für die Erfolgsaussichten der Restitutionsklage in der Sache nach vorlägen.

Mit Schreiben vom 03.01.2018 hat die Klägerin sicherheitshalber angeregt, die Begründung des Beschlusses vom 9. Dezember 2017 zu überprüfen, ob sie korrekt sei und sie hat weiter darauf verwiesen, dass sie bei der Rechtsanwaltskammer München um Hilfe bei einer Anwaltssuche gebeten habe, aber bisher ohne Antwort verblieben sei und dass Anfragen bei fünf Kanzleien negativ gewesen seien. Mit Schreiben vom 05.02.2018 hat die Klägerin um Beiordnung und Prozesskostenhilfe von Herrn Rechtsanwalt B. & F. in X. beantragt. Mit Beschluss vom 05.02.2018 wurde ihr Herr Rechtsanwalt F., X., beigeordnet.

Mit einem am 21.02.2018 per Fax beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz hat der der Klägerin beigeordnete Prozessbevollmächtigte Berufung gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts München vom 20.09.2017 – 4 Ca 9172/17 – eingelegt und gleichzeitig

beantragt, der Klägerin wegen der Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

Die Klägerin meint, das Arbeitsgericht habe die Klage zu Unrecht als unzulässig verworfen. Sie macht geltend, dass sie von dem Bundesarbeitsgerichtsurteil vom 09.05.2016 erst am 15.12.2016 Kenntnis erlangt habe, sodass ihre Restitutionsklage vom 05.01.2017 die einmonatige Klageerhebungsfrist wahre und sie habe im Vorprozess den Restitutionsgrund auch noch nicht anführen können, da das Urteil des Bundesarbeitsgerichts erst nach dem Urteil des Arbeitsgerichts München vom 11.07.2015 ergangen sei. Die Betrachtungsweise des Arbeitsgerichts, dass die Rechtssicherheit ein hohes Gut sei, greife zu kurz, denn auch die Fortbildung des Rechts und der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung stellten ein solches Gut dar und die Durchbrechung der Rechtskraft sei überdies nicht nur in den gesetzlich geregelten Fällen der §§ 579, 580 ZPO geboten. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für das Arbeitsgericht München für die Verneinung der Altersdiskriminierung sei die Selbstdarstellung des Arbeitgebers und diese Rechtsauffassung sei indes nicht alleine dem in Bezug genommenen Urteil des LAG München eigen, weshalb eine hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu beachten sei. Deshalb müsse es der Klägerin ermöglicht werden, in einer erweiterten Auslegung des § 580 Nr. 6 ZPO das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 07.01.2015 – 4 Ca 671/15 einer einheitlichen Prüfung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zuzuführen. Die Klägerin verweist auch darauf, dass es vorliegend an der Zuständigkeit des LAG München für die Restitutionsklage fehle, da dieses mit Urteil vom 27.09.2016 die Berufung der Klägerin lediglich als unzulässig verworfen habe, also nicht in der Sache selbst entschieden habe und § 584 Abs. 1 ZPO regle nur die Zuständigkeit des Berufungsgerichts, wenn dieses sachlich entschieden habe und wenn mithin die Berufungsentscheidung nicht mit angegriffen werde, bleibe es bei der Zuständigkeit des Gerichts der ersten Instanz.

Die Klägerin kündigte zunächst mit Schriftsatz vom 08.03.2018 die Stellung des folgenden Antrags an:

1. unter Abänderung des Endurteils des Arbeitsgerichts Münchens vom 20.09.2017 zum Aktenzeichen 4 Ca 9172/17 das Urteil des Arbeitsgerichts München vom

- 7 -

01.07.2015 zum Aktenzeichen 4 Ca 671/15 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Arbeitsgericht München zurückzuverweisen;

hilfsweise:

den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen;

äußerst hilfsweise:

gemäß § 256 ZPO festzustellen, dass die Kostengrundentscheidungen gegen die Klägerin in den Urteilen des Arbeitsgerichts München vom 01.07.2015 (4 Ca 671/15) und des LAG München vom 27.09.2016 (6 Sa 642/15) fehlerhaft und daher aufzuheben sind;

2. der Klägerin wird gegen die Versäumung der Frist für die Erhebung der Berufung gegen das im Antrag zu 1) genannte Urteil Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

Mit Schriftsatz vom 22.05.2018 hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin auf deren Wunsch den angekündigten Hauptantrag wie folgt neu gefasst:

unter Aufhebung des Urteils des Arbeitsgerichts München vom 20.09.2017 zum Aktenzeichen 4 Ca 9172/17 das Urteil des Arbeitsgerichts München vom, 01.07.2015 (4 Ca 671/15) aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin 10.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz ab Eingang der Klage vom 20.01.2015 beim Gericht als Entschädigung für Mehrfachdiskriminierung zu zahlen.

In der letzten mündlichen Verhandlung lautet der Antrag der Klägerin:

Der Klägerinvertreter nimmt Bezug auf den Antrag aus dem Schriftsatz vom 08.03.2018 nach Maßgabe der Formulierung im Antrag vom 22.05.2018.

Weiter macht sich der Klägerinvertreter das Schreiben der Klägerin vom 26.03.2019 zu Eigen und nimmt insoweit Bezug auf III 1. a mit der Erläuterung unter b folgenden.

Punkt III 1. a des Schreibens der Klägerin vom 26.03.2019 (Bl. 318 d. A.) lautet: Ich stelle klar: dass der Hauptantrag aus dem Schreiben v. 22. Mai 2018 und die Hilfsanträge und Wiedereinsetzungsantrag aus der Berufungsbegründung v. 8. März 2018 gestellt werden

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt die Entscheidung des Arbeitsgerichts und meint, dass der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wie auch die Berufung bereits unzulässig, hilfsweise unbegründet seien, denn es mangle bei der Klägerin an der erforderlichen Prozessfähigkeit und die fehlende Prozessfähigkeit der Klägerin werde ausdrücklich gerügt. Die Beklagte verweist in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 09.08.2017 – 3 Sa 50/16 wonach an der Prozessfähigkeit der Klägerin erhebliche Zweifel bestünden. Die Vielzahl von Anträgen, förmliche und informelle Rechtsmittel, Beschwerden und Befangenheitsanträge der Klägerin in Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht München wie vor dem Bundesarbeitsgericht belegten deren Prozessunfähigkeit bzw. dass an ihrer Prozessfähigkeit erhebliche Zweifel bestünden. Diese Zweifel erhärte auch ein Schreiben der Klägerin im vorliegenden Verfahren vom 18.03.2018, in dem die Klägerin auf Seite 6 oben im Zusammenhang mit dem historischen Hinweis auf den Vernichtungskrieg einer vorigen Generation gegen ihre Herkunftsethnie erkläre, das Verhalten aller Richter am Landesarbeitsgericht Hamburg und der Mehrheit der Richter am Arbeitsgericht Hamburg ähne einem Vernichtungskrieg und sie spreche auch davon, dass ein Symptom der psychischen Störung bei den Richtern in der hamburgischen Arbeitsgerichtsbarkeit vorhanden sei und es sei die Rede von Sabotieren seitens der Richter bei der Bearbeitung aller ihrer sehr dringenden AGG-Sachen und das Urteil, die gerichtlichen Hinweise und das Verhalten der Richter sei darauf gerichtet, bei ihr gesundheitliche Schäden anzurichten. Die Beklagte verweist darauf, dass die Prozessfähigkeit von Amts wegen zu prüfen sei und wenn, wie hier, erhebliche Zweifel bestünden, wäre diese durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zu klären und

die Klägerin möge mitteilen, ob sie mit der Begutachtung durch einen vom Gericht zu beauftragenden Sachverständigen einverstanden sei. Im Übrigen hält die Beklagte die Berufung auch für unbegründet mangels Vorliegens eines Restitutionsgrundes. Die Beklagte verweist aber auch darauf, dass sich die Restitutionsklage, wenn auch mit rechtswidrigen Argumenten, gerade gegen das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 01.07.2015 – 4 Ca 671/15 – und nicht gegen das Urteil des LAG München, Verfahren 6 Sa 642/15, richte und die Entscheidung des LAG München im Berufungsverfahren 6 Sa 642/15 zum Urteil des Arbeitsgerichts München vom 4 Ca 671/15 gründe nicht auf dem von der Klägerin angeführten aufgehobenen Urteil, da das Landesarbeitsgericht die Berufung als unzulässig verworfen habe. Der Klägerin könne aber nicht darin gefolgt werden, dass § 580 Nr. 6 ZPO auf den vorliegenden Fall analog anzuwenden sei. Eine „erweiterte Auslegung“ des § 580 Nr. 6 ZPO, wie von der Klägerin angesprochen, scheitere am eindeutigen Wortlaut der Regelung.

Zum weiteren Sachvortrag der Parteien wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze samt ihren Anlagen verwiesen.

Mit der Ladung mit Datum 13.03.2018 zum Verhandlungstermin am 26.06.2018 (Bl. 137 d. A.) wurde die Klägerin vorsorglich auf die sie betreffende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 09.08.2017 – 3 Sa 50/16 vorsorglich hingewiesen.

Zu der am 26.06.2018 anberaumten Verhandlung erschien für die Klägerin niemand, wobei zu Beginn der Verhandlung zunächst ein Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden zurückgewiesen wurde. Sodann erging in der mündlichen Verhandlung der folgende Beschluss:

1. Es ist nunmehr beabsichtigt, eingehend und gründlich der Prozessfähigkeit der Klägerin nachzugehen. Es wird dieser aufgegeben zwei Gutachten zu Rechtsstreitigkeiten, die in Hamburg geführt wurden, vorzulegen.

Unabhängig davon ist aber auch beabsichtigt, diese beiden Gutachten von Amts wegen beizuholen.

2. Ein neuer Termin wird von Amts wegen bestimmt.

Das Landesarbeitsgericht Hamburg hatte zu dem bei ihm anhängigen Verfahren 6 Sa 13/15 ein medizinisches Gutachten eingeholt zur Klärung der Frage, ob die Klägerin in der Lage sei, die Realität von Gerichtsverfahren, in denen es um Klagen nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz im Zusammenhang mit abgelehnten Bewerbungen gehe, adäquat wahrzunehmen, oder ob dies infolge einer wahnhaften Entwicklung nicht der Fall sei. Auf das dazu vom G. erstellte Gutachten vom 13.09.2017 (Bl. 208 – 276 d. A.) wird Bezug genommen. In dem Gutachten steht ua. auf Seite 64 ff. (Bl. 272 ff. d. A.):

„Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Klägerin nicht untersucht werden konnte und auch medizinische Befunde nicht vorliegen, kann lediglich der Verdacht auf das Vorliegen einer sonstigen wahnhaften Störung DD einer paranoiden (querulatorischen) Persönlichkeitsstörung, DD-änderung geäußert werden.

„Insofern der Beweisbeschluss fragt, ob die Klägerin aktuell in der Lage sei, die Realität von Gerichtsverfahren, in denen es um Klagen nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz in Zusammenhang mit abgelehnten Bewerbungen der Klägerin geht, adäquat wahrzunehmen, so ist festzustellen, dass hieran Zweifel bestehen.

Die Äußerungen der Klägerin im aktuellen Verfahren geben zu erkennen, dass sie sich Kenntnisse z. B. in Bezug auf den Wortlaut des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und u. a., dass es zur Klageerhebung reicht, Indizien für seine Verletzung zu nennen, angeeignet hat, sie kann auch auf die im Verfahren ergehenden Entscheidungen in einer Weise reagieren, die aufgrund von z. B. Fristwahrung und Geltendmachen bestimmter bedeutsamer „Fehler“, wie z. B. einer unzureichenden Gewährung rechtlichen Gehörs, die Fortsetzung der Auseinandersetzung auch nach ablehnenden Urteilen zumindest noch eine Zeitlang erreichen können. Insoweit wird die Realität des Verfahrens erfasst. Es bestehen aber – und hier wird der Beurteilung des Vorgutachters zugestimmt – erhebliche Zweifel daran, dass die Klägerin in der Lage ist, ihre inhaltliche Ausgangsüberzeugung, nämlich der umfassenden Benachteiligung/ Diskriminierung/ Ausgrenzung, die ja der Grund ihrer umfassenden Aktivitäten

vor Gericht ist, aufgrund der im Verfahren ausgetauschten Argumente und/oder vom Gericht dargelegten Rechtsauffassungen, zu überprüfen und/oder ggf. zu verändern. Es liegen vielmehr die benannten Hinweise dafür vor, dass im Gegenteil diese stets als (weitere) Kränkungen („Vorwürfe/Mißachtung“) erlebt werden, was sie jeweils zu neuer „Nahrung“ für die unkorrigierbar imponierende Grundüberzeugung der Benachteiligung macht, was eine Ausweitung von Schuldzuweisungen an weitere Personen/Institutionen zur Folge hat und das „Weiterkämpfen“ im Erleben der Klägerin alternativlos erscheinen läßt, was einem paranoidem Verarbeitungsmodus entspricht, der zu den sich in der Aktenlage darstellenden Klag-/Beschwerde- und Rückkaskaden führt.

Insofern diese Hinweise auf eine wahnhaft-unkorrigierbare Grundüberzeugung und einem paranoiden Verarbeitungsmodus bei der Klägerin bestehen, liegen bei der Unterzeichnenden im laufenden Verfahren Zweifel an ihrer Fähigkeit zu einer freien Willensentscheidung vor, sich ggf. auf der Grundlage vernünftiger Erwägungen der im Gerichtsverfahren erörterten Sachverhalte anders zu verhalten als bisher aktenkundig.

Eine gänzlich andere, nicht krankheitswertige Situation, die Hintergrund des prozessuale Verhalten und der inhaltlichen Äußerungen der Klägerin sein könnte, könnte hiesigerseits nicht gesehen werden. Ausweislich der Aktenlage schadet sich die Klägerin finanziell durch ihr Vorgehen erheblich und auch die Lebenszeit, die sie für das Betreiben der Rechtsstreitigkeiten aufwenden muss, dürfte erheblich sein und steht für Anderes nicht zur Verfügung, nicht zuletzt ist aus psychiatrischer Sicht, auch wenn sich das in den vorliegenden Äußerungen der Klägerin nicht widerspiegelt, eine (zunehmende) seelischen Verletzung durch die mit den Prozessen einhergehenden Belastungssituationen zu befürchten.

Abschließend wird die Frage der Beweisanordnung folgt beantwortet:

- 12 -

Ist die Klägerin aktuell in der Lage sei, die Realität von Gerichtsverfahren, in denen es um Klagen nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz in Zusammenhang mit abgelehnten Bewerbungen der Klägerin geht, adäquat wahrzunehmen oder ist dies infolge einer wahnhaften Entwicklung nicht der Fall?

Nach Auswertung der Aktenlage bestehen bei der Unterzeichnenden begründete Zweifel daran, dass die Klägerin aktuell und auch bezogen auf den Zeitpunkt September 2015 in der Lage ist/gewesen ist, Klagen nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz im Zusammenhang mit abgelehnten Bewerbungen adäquat wahrzunehmen.“

Mit Beschluss vom 05.01.2019 wurde der Klägerin eine Abschrift des vom Landesarbeitsgericht Hamburg angeforderten Gutachtens des G. vom 13.09.2017 mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt. Hierzu hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 14.03.2019 (Bl. 289 – 314 d. A.) auf den Bezug genommen wird, umfangreich und ausführlich Stellung genommen. Zusammenfassend zweifelt sie die Neutralität und die Werthaltigkeit des Gutachtens an, insbesondere zweifelt sie die Sachkompetenz der Gutachter bzw. der Gutachterin an.

Zum weiteren Sachvortrag der Parteien insbesondere zum Inhalt und zum Ergebnis des vom G. erstellten Gutachtens wird auf die dazu zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze samt ihren Anlagen verwiesen. Desweiteren wird insbesondere zur Prozessgeschichte auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Zunächst gilt, dass die Kammer entgegen der Auffassung im Beschluss vom 19.12.2017, mit dem der Klägerin für das Berufungsverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, zu einer Entscheidung in der Sache über das Urteil des Arbeitsgerichts befugt ist und dass das Verfahren nicht nach einer eventuellen Aufhebung des Urteils des Arbeitsgerichts an die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts abzugeben wäre, denn diese hat mit ihrem Urteil vom 25.10.2016 keine Sachentscheidung vorgenommen, da es die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen hat. Damit war für das von der Klägerin eingeleitete Restitutionsverfahren auch gem. § 584 Abs. 1 ZPO das Arbeitsgericht das ausschließlich zuständige Gericht, denn das Berufungsgericht ist für ein Restitutionsverfahren nur dann zuständig, wenn es sachlich entschieden hat (Baumbach ZPO-Kmt. 75. Aufl. § 584 Rn 4; Zöller ZPO 32. Aufl. § 584 Rn 2b).

II.

Das Arbeitsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn die Klage hat schon deswegen keinen Erfolg, weil sie unzulässig ist. Die Prozessfähigkeit der Klägerin und damit eine wesentliche Prozessvoraussetzung kann nicht festgestellt werden. Daher ist die Berufung der Klägerin unabhängig von der Frage der Gewährung einer Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nicht nur unbegründet, sondern auch unzulässig und zu verwerfen.

1. Die Prozessfähigkeit gemäß §§ 51 Abs. 1, 52 ZPO ist zwingende Prozessvoraussetzung. Sind konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben, dass Prozessunfähigkeit einer Partei vorliegen könnte, so hat das Gericht wegen dieser Frage, da es um eine Prozessvoraussetzung geht, von Amts wegen Beweise zu erheben, wobei es nicht an die förmlichen Beweismittel des Zivilprozesses gebunden ist, weil der Grundsatz des Freibeweises gilt.

Verbleiben nach Erschöpfung aller erschließbaren Erkenntnisquellen hinreichende Anhaltspunkte für eine Prozessunfähigkeit, so gehen etwa noch vorhandene Zweifel zu Lasten der betroffenen Partei (vgl. BGH, 08.12. 2009 – VI ZR 284/08; BAG 05.06.2014 – 6 AZN 267/14).

a) Zwar sind nach der Lebenserfahrung Störungen der Geistestätigkeit als Ausnahmereischeinungen anzusehen, so dass im allgemeinen von der Prozessfähigkeit einer Partei auszugehen ist; dies kann allerdings dann nicht gelten, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass Prozessunfähigkeit vorliegen könnte. Ist letzteres der Fall und lässt sich die Prozessfähigkeit der Klagepartei nicht feststellen, so gehen verbleibende Zweifel zu ihren Lasten (vgl. BAG, 20.01.2000 – 2 AZR 733/98).

b) Für die Prozessfähigkeit ist maßgeblich, ob eine Person sich durch Verträge verpflichten kann (§ 52 ZPO). Prozessunfähig, weil geschäftsunfähig, sind deshalb Volljährige unter den Voraussetzungen des § 104 Nr. 2 BGB. Danach ist geschäftsunfähig, wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden, dauerhaften Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet. Ein solcher Zustand ist gegeben, wenn jemand nicht im Stande ist, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer vorliegenden Geistesstörung zu bilden und nach zutreffend gewonnenen Einsichten zu handeln. Das kann auch der Fall sein, wenn lediglich eine Geisteschwäche vorliegt. Abzustellen ist allein darauf, ob eine freie Entscheidung nach Abwägung des Für und Wider bei sachlicher Prüfung der in Betracht kommenden Gesichtspunkte möglich ist oder ob umgekehrt von einer freien Willensbildung nicht mehr gesprochen werden kann, etwa weil infolge der Geistesstörung Einflüsse dritter Personen den Willen übermäßig beherrschen (vgl. BAG, 20.01.2000 – 2 AZR 733/98).

c) Es ist allgemein anerkannt, dass die Geschäftsfähigkeit und damit die Prozessfähigkeit wegen einer geistigen Störung (§ 104 Nr. 2 BGB iVm. § 52 ZPO) nur für einen beschränkten Kreis von Angelegenheiten - etwa die mit einem bestimmten Streitkomplex zusammenhängenden Verfahren - ausgeschlossen sein kann (vgl. BGH, 04.11.1999 – III ZR 306/98).

2. An der Prozessfähigkeit der Klägerin bestehen nach Nutzung der der Kammer zur

Verfügung stehenden Aufklärungsmittel so erhebliche Zweifel, dass das Vorliegen dieser Prozessvoraussetzung nicht festgestellt werden kann.

Die Klägerin hatte die Möglichkeit die Zweifel an ihrer Prozessfähigkeit auszuräumen durch Erstellung eines Gegengutachtens oder durch Mitwirkung bei der Erstellung des vorliegenden Gutachtens, indem sie sich untersuchen lässt. Eine Verpflichtung dazu bestand nicht, aber da sie diese Möglichkeiten nicht genutzt hat, verbleibt als einzige Grundlage für die Prüfung der Prozessfähigkeit der Klägerin das über sie auf Grundlage der von ihr gezeigten Verhaltensweisen in Verfahren vor der Hamburger Arbeitsgerichtsbarkeit erstellte nervenärztliche Gutachten des G. und der Eindruck, den die Kammer in der mündlichen Verhandlung von der Klägerin gewonnen hat.

a) Soweit die Klägerin die Kompetenz der Gutachterin Frau Dr. Y. in Frage stellt, überzeugt dies nicht. Die Gutachterin Dr. Y. ist Ärztin für Neurologie und Psychiatrie. Bei dieser Berufskompetenz geht die Kammer grundsätzlich davon aus, dass Frau Dr. Y. über das nötige medizinische Wissen verfügt und verantwortungsvoll und sachkompetent auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen das vorliegende Gutachten erstellt hat. Zu den Angriffen der Klägerin gegen die Sachkompetenz der Gutachterin und ihrer Kritik am Inhalt des Gutachtens ist der Klägerin entgegenzuhalten, dass sie ihre Kritik nicht mit medizinischem Sachwissen vorbringen kann, auch wenn sie medizinische Fachausdrücke heranzieht und zur Untermauerung ihrer Ansicht eine grundsätzliche Negativbewertung des Gutachtens erstellt, da sie eine medizinische Laiin, insbesondere für den psychiatrischen Bereich, ist. Dass die Gutachterin nach den Ausführungen der Klägerin zwischenzeitlich aus dem G. ausgeschieden ist, ist für sich allein, kein Anlass inhaltliche Mängel an dem Gutachten zu begründen. Und soweit die Klägerin mit Schriftsatz 22.03.2019 auf einen Schriftsatz der Kanzlei Z. vom 02.03.2017 verweist, liegt dies neben der Sache, denn dieser Schriftsatz setzt sich mit einem Gutachten eines Herrn R. auseinander und dieses ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

b) Ein Anlass die Fundamentalkritik der Klägerin an dem von Frau Dr. Y. erstellten Gutachten aufzugreifen, hätte dann bestanden, wenn die Klägerin ein nervenärztliches Gegengutachten vorgelegt hätte, das konkret eine Fehlerhaftigkeit des Gutachtens der

Frau Dr. Y. aufgezeigt hätte. Zumindest hätte die Klägerin für die Erstellung eines Gegengutachtens ihre Bereitschaft bekunden müssen, bei der Erstellung eines solchen Gutachtens in der Form mitzuwirken, sich untersuchen zu lassen. Bei dem vorliegenden Sachverhalt bestand für die Kammer jedenfalls keine Veranlassung, quasi ins Blaue hinein, ein weiteres Gutachten ohne Einbindung der Klägerin in die Erstellung einzuholen, denn wenn erhebliche Zweifel an der Prozessfähigkeit einer Partei vorliegen, gehen diese Zweifel zu Lasten der Partei und es obliegt somit der Partei, diese Zweifel auszuräumen.

3. In dem Gutachten kommt die Gutachterin Frau Dr. Y. zu dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Klägerin nicht untersucht werden konnte und auch medizinische Befunde nicht vorliegen, lediglich „der Verdacht auf das Vorliegen einer sonstigen wahnhaften Störung DD einer paranoiden (querulatorischen) Persönlichkeitsstörung, DD-änderung geäußert werden kann“. Somit liegen aber konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Klägerin eine wahnhafte Entwicklung im Sinne eines sog. Querulantenwahns vorliegt, aufgrund derer sie sich hinsichtlich der Führung von Rechtsstreitigkeiten wegen vermeintlicher Diskriminierung dauerhaft in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet.

a) Von ausgeprägtem Querulantenwahn kann ausgegangen werden, wenn die Vorstellungen einer klagenden Partei von einer eindeutigen Beeinträchtigung eigener Rechte sich weiter intensivieren und Zweifel an der Rechtmäßigkeit der eigenen Position nicht mehr zugelassen werden, absolute Uneinsichtigkeit und Selbstgerechtigkeit sich mit einer Ausweitung des Kampfes vom ursprünglichen Gegner auf andere Menschen und Instanzen verbindet und die Partei nicht mehr in der Lage ist, die verfahrensmäßige Behandlung ihrer Ansprüche durch die Gerichte nachzuvollziehen (LAG Hamburg, 18.04.2018 – 6 Sa 13/15; 09.08. 2017, 3 Sa 50/16).

b) Es gibt konkrete Anhaltspunkte, dass sich die Klägerin einem die freie Willensbildung ausschließenden Wahn befindet.

aa) Die Klägerin führte bzw. führt am Arbeitsgericht und am Landesarbeitsgericht Hamburg seit 2010 mehrere hundert Verfahren und Rechtsmittelverfahren bzw. Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, ganz überwiegend ohne Erfolg. Eine ähnliche

Prozessflut, wenn auch nicht in dreistelliger Höhe, besteht für Verfahren der Klägerin vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht München. Gegenstand der Verfahren sind immer wieder von der Klägerin angenommene Diskriminierungen in Einstellungsverfahren, wegen derer die Klägerin Schadensersatz und/oder Entschädigung von Arbeitgebern verlangt und nunmehr auch in rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren Wiederaufnahmeverfahren mit dem gleichen Klageziel betreibt. Zwar ist die Anzahl der von der Klägerin geführten Verfahren für sich genommen nicht geeignet, Zweifel an der Steuerungs-fähigkeit und damit an der Prozessfähigkeit der Klägerin zu begründen. Doch ergeben sich solche Zweifel aus den wirtschaftlichen Folgen, die sie mit diesen Verfahren für sich selbst auslöst und aus der Art und Weise, wie sie die Verfahren führt.

bb) Für einen Ausschluss der Steuerungs-fähigkeit spricht, dass die Klägerin mit der großen Zahl der ohne Aussicht auf Erfolg geführten Verfahren Gerichts- und Anwaltskosten gegen sich in einer Höhe verursacht, die ihre wirtschaftliche Existenz auf Dauer jedenfalls erheblich bedrohen. Mit ihrem Verhalten schädigt die Klägerin sich daher massiv selbst. Sie hat allein gegenüber der Gerichtskasse Hamburg mit Stand vom 3. April 2018 Verbindlichkeiten von € 000.000,00. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gerichtskasse München bewegen sich nach Schätzung der Kostenbeamtin ebenfalls in einem sechsstelligen Bereich. Hinzu kommen die Kostenerstattungsverpflichtungen gegenüber den von der Klägerin zu Unrecht in Anspruch genommenen Arbeitgebern, die den vorgenannten Betrag deutlich übersteigen dürften, sowie Gebührenforderungen eigener Prozessbevollmächtigter, die ohne Prozesskostenhilfebewilligung für die Klägerin tätig geworden sind. Schon bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die Klägerin Kosten für erfolglose Prozesse verursacht, von denen nicht anzunehmen ist, dass sie sie jemals wird begleichen können. Und sie läuft auch Gefahr in diesem Zusammenhang eine von ihr genutzte Wohnung zu verlieren. Die Klägerin handelt damit in einem Maße auch gegen eigene Interessen, das darauf hindeutet, dass sie sich nicht mehr vernunftgerecht steuern kann, sondern an einer wahnhaften Störung leidet und von dieser beherrscht wird.

cc) Kennzeichnend für die Verfahrensführung der Klägerin ist vor allem, dass sie gerichtliche Entscheidungen, mit denen ihren Anträgen nicht in vollem Umfang entsprochen wird, nicht zu akzeptieren bereit ist bzw. nicht kann, ohne dass es darauf ankommt, wie diese Entscheidungen begründet sind. Sind keine Rechtsmittel gegen die Entscheidungen

eröffnet, wehrt sich die Klägerin weiterhin regelmäßig durch Anhörungsrügen, ohne dass diese Erfolg hätten. Systematisch nimmt die Klägerin ihr nachteilige Entscheidungen zum Anlass, die daran beteiligten Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Auch die Entscheidungen über ihre Befangenheitsgesuche akzeptiert die Klägerin oftmals nicht, sondern lehnt, verbunden mit einer Anhörungsrüge gegen den Beschluss, nunmehr diejenigen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ab, die mit der Entscheidung über den Befangenheitsantrag befasst waren. Dass die Klägerin glaubt, sich gegen jede gerichtliche Zurückweisung von Anträgen wehren zu müssen, weist nachhaltig auf einen subjektiv empfundenen Zwang zu einem solchen Handeln hin.

dd) Das gesamte Handeln der Klägerin gegen ihr nachteilige Entscheidungen insbesondere vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht München dient allein dem Zweck, jede nachteilige gerichtliche Entscheidung angreifen zu können. Es spricht viel dafür, dass das Verhalten der Klägerin als wahnhaft zu bewerten ist, weil sie für sich keine Handlungsalternative erkennt. Der Weg, sich von der Argumentation eines Gerichts überzeugen zu lassen oder jedenfalls die Chancenlosigkeit eines Rechtsmittels, eines Prozesskostenhilfeantrags, eines Befangenheitsantrags oder einer Anhörungsrüge zu akzeptieren und eine abweisende gerichtliche Entscheidung im Einzelfall hinzunehmen, ist der Klägerin in ihrer Vorstellungswelt offensichtlich verschlossen. Für ein wahnhaftes Erleben der Realität gerichtlicher Verfahren durch die Klägerin spricht auch, dass die Klägerin an stereotypen Verhaltensweisen und Argumentationsmustern festhält, ohne akzeptieren zu können, dass das jeweilige Vorgehen ungeeignet ist, ihrem Begehren zum Erfolg zu verhelfen. Dies findet seine Untermauerung mit gebetsmühlenhaften Wiederholungen und Zitaten, die passend oder unpassend als Versatzstücke von der Klägerin in ihre Schreiben eingefügt werden. In dieses Bild eines zwanghaften Handelns ohne Einsichtsfähigkeit in die rechtliche Begründung gerichtlicher Entscheidungen, gegen die kein Rechtsmittel gegeben ist, fügt sich insbesondere ein, dass die Klägerin als letztes Mittel, wenn alle weiteren rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, zum Mittel von Anhörungsrügen greift regelmäßig verbunden mit Ablehnungsanträgen. Das wahnhafte Verhalten der Klägerin findet weiter seine Bestätigung darin, dass die Klägerin regelmäßig willkürliches bzw. rechtswidriges Verhalten behauptet bzw. unterstellt, wenn ihre Forderungen keinen Erfolg haben. Hierbei schreckt sie auch vor Verschwörungstheorien aber auch ganz persönlichen unsachlichen Anschuldigungen gegenüber einzelnen Personen nicht zurück. Dies

verdeutlicht, dass die Klägerin nicht nur gegen die von ihr verklagten Arbeitgeber um ihre vermeintlichen Rechte kämpft. Sie sieht auch die mit ihren Verfahren befassten Richter und Richterinnen häufig als Gegner an, denen sie Böswilligkeit, Schädigungsabsicht und Lügen vorwirft, den Willen zur Rechtsbeugung unterstellt und die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes abspricht. (vgl. zum Ganzen Landesarbeitsgericht Hamburg, 18.04.2018 – 6 Sa 13/15).

4. Die sich aus den prozessualen Verhaltensweisen der Klägerin ergebenden ganz erhebliche Zweifel ihrer Prozessfähigkeit finden ihre Bestätigung in der Zusammenfassung in dem nervenärztlichen Gutachten von Frau Dr. Y.. Hiernach kommt die Gutachterin zu dem folgenden Schluss:

Nach Auswertung der Aktenlage bestehen bei der Unterzeichnenden begründete Zweifel daran, dass die Klägerin aktuell und auch bezogen auf den Zeitpunkt September 2015 in der Lage ist/gewesen ist, Klagen nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz im Zusammenhang mit abgelehnten Bewerbungen adäquat wahrzunehmen.“

5. Insbesondere auf der Grundlage der einleuchtenden und nachvollziehbaren Ausführungen in dem gründlichen und umfangreichen nervenärztlichen Gutachten der Frau Dr. Y. sieht die Kammer keine Anhaltspunkte zu Gunsten der Klägerin, die die bei der Klägerin bestehenden erheblichen Zweifel an ihrer Prozessfähigkeit entkräften können.

a) Nach dem Eindruck, den die Kammer von der in der mündlichen Verhandlung persönlich anwesenden Klägerin gewonnen hat, ist vielmehr das Gegenteil der Fall.

aa) In der mündlichen Verhandlung vermittelte die Klägerin zunächst einen eher schüchternen und zurückhaltenden Eindruck und ihr eher vorsichtiger Vortrag konzentrierte sich darauf, zu erklären, weshalb sie sich im Recht fühlt. Umso verblüffender war aber die auch mit Gestik und Mimik verbundene emotionale Reaktion der Klägerin auf die Bemerkung des Vorsitzenden, dass weitere Bewerbungen der Klägerin bei der Beklagten erfolglos sein könnten. Denn hierauf meinte die Klägerin, dass diese Äußerung diskriminierend sei, wobei die Kammer der Klägerin ihre emotionale Betroffenheit zwar

abnimmt, aber gerade diese Reaktion zeigt, wie weit die Klägerin von selbstbestimmten Handeln zwischenzeitlich entfernt ist, wenn sie in dieser Äußerung eine Diskriminierung sieht. Rein objektiv gesehen ist es mehr als naheliegend, dass eine Prozesspartei, die, wie die Beklagte, seit Jahren von der Klägerin in Rechtsstreitigkeiten durch mehrere Instanzen gezogen wird, an einer Bewerbung dieser oder gar Einstellung dieser kein Interesse hat. Daran ändert auch der Hinweis der Klägerin, sie sei vom Arbeitsamt angehalten, sich auf jede offene Stelle zu bewerben, nichts. Dass die Klägerin sich insoweit von der Realität entfernt hat, zeigt ihre Reaktion, wenn sie meint sie werde durch die Bemerkung diskriminiert. Dies verdeutlicht ebenfalls, wie sehr die Klägerin alles, was nicht auf ihrer Linie liegt, als Angriff auf sich versteht und zu einem wahnhaften Verhalten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung vermeintlicher Rechte verknüpft. Wie sehr die Klägerin emotional gefangen ist und wie wenig sachlich sie mit einer harmlosen Bemerkung umgehen kann, wenn sie meint, dadurch angegriffen worden zu sein, hat auch ihr erst nach Tagen wegen ua. dieser Äußerung gegen den Vorsitzenden gestellter Befangenheitsantrag gezeigt.

bb) Der Eindruck, dass die Klägerin nicht im Stande ist, ihren Willen frei und unbeeinflusst von einer vorliegenden Geistesstörung - hier Querulantenwahn - bilden zu können und nach zutreffend gewonnenen Einsichten zu handeln, hat sich auch verstärkt durch die Probleme bei der Antragstellung in der mündlichen Verhandlung. Es war offensichtlich, dass die Klägerin nicht in der Lage und willens war, ihren Prozessbevollmächtigten den Antrag stellen zu lassen, den er schriftlich angekündigt hat und den er zu stellen als sachgerecht angesehen hat. Deshalb musste die Verhandlung für einen nicht unerheblichen Zeitraum wegen der Problematik bei der Antragstellung unterbrochen werden, damit sich die Klägerin mit ihrem Prozessbevollmächtigten austauschen konnte. Das Ergebnis dieser Besprechung war die Ergänzung des Antrages um eine Formulierung in einem Schreiben der Klägerin, die weitgehend sinnentleert und bedeutungslos ist. Diese Verhaltensweise ließ deutliche Zweifel an der Prozessfähigkeit der Klägerin aufkommen, denn es ist nicht nachvollziehbar aber dem Zustand der Klägerin geschuldet, dass sie einem Prozessbevollmächtigten die zusätzliche Stellung eines Antrags aufdrängt, der inhaltlich überflüssig und sinnlos ist. Auch dies zeigt, wie sehr sich die Klägerin in einen Zustand verfangen hat, der sie offensichtlich befürchten lässt, dass auch der eigene Prozessbevollmächtigte ihre

Rechte nicht sachgerecht vertritt, obwohl es für diese Befürchtung keine greifbaren Anhaltspunkte gibt.

b) Die Kammer ist gerade auch wegen des Verhaltens der Klägerin in der mündlichen Verhandlung zu der Überzeugung gelangt, dass ganz erhebliche Zweifel an der Prozessfähigkeit der Klägerin bestehen, da diese offensichtlich nicht mehr in der Lage ist, ihren Willen frei und unbeeinflusst von einer vorliegenden Geistesstörung zu bilden.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 64 Abs. 6 ArbGG, § 97 Abs. 1 ZPO.

IV.

Da dem Rechtsstreit über die Klärung der konkreten Rechtsbeziehungen der Parteien hinaus keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, bestand für die Zulassung der Revision gem. § 72 Abs. 2 ArbGG keine Veranlassung.

Gegen dieses Urteil ist deshalb die Revision nur gegeben, wenn sie das Bundesarbeitsgericht aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde, auf deren Möglichkeit und Voraussetzungen nach § 72 a ArbGG die Parteien hingewiesen werden, zulassen sollte.